

1. Änderungssatzung der Stadt Diepholz zur Vorkaufsrechtssatzung vom 23.09.1996 zur Begründung eines Vorkaufsrechtes für den Teilbereich der Grünachse Gewerbegebiet Moorstraße

Aufgrund des § 25 des Baugesetzbuches vom 23.09.2004 zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728) in Verbindung mit §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 zuletzt geändert am 28.04.2021 (Nds. GVBl. S. 240), in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am **06.10.2021** folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Die Stadt Diepholz plant die Weiterführung der Grünachse entlang der Moorstraße und den Zusammenschluss der gewerblichen Bauflächen „Kielweg“, „Masch“ und „Reessingstraße“. Deshalb soll die städtische Entwicklung im Bereich zwischen den vorhandenen Gewerbegebieten, neben der Belange der gewerblichen Wirtschaft, entlang der Moorstraße auch auf die naturschutzrechtlichen Erfordernisse an eine Grünachse abgestellt werden.

§ 2

Die in der anliegenden Plankarte im Maßstab 1:4.000 umrandeten Teilflächen der Vorkaufsrechtssatzung vom 23.09.1996 sind von den städtebaulichen Maßnahmen betroffen.

§ 3

Zur Sicherung der in Betracht zu ziehenden städtebaulichen Maßnahmen und zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Diepholz ein Vorkaufsrecht an den Grundstücken zu, die in der Plankarte innerhalb der umrandeten Flächen liegen. Das Vorkaufsrecht darf nur ausgeübt werden, wenn das Allgemeinwohl dies rechtfertigt.

§ 4

Diese Änderungssatzung tritt für den Teilbereich der Vorkaufsrechtssatzung vom 23.09.1996 mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Diepholz, X

Marré
Bürgermeister

E 458401 m

N 5828428 m

Plankarte 1. Änderungssatzung der Vorkaufsrechtssatzung der Stadt Diepholz vom 23.09.1996 für den Teilbereich Grünachse Gewerbegebiet Moorstraße



Diepholz, 06.10.2021
Bürgermeister

1:4.000

© Landkreis Diepholz 2021

E 400390 m

N 5827732 m